

## Serviceliste „Fachkundige Planer für bautechnischen Gewässerschutz“

### § 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Fachkundige Planer für bautechnischen Gewässerschutz“ geführt.

Die in dieser Serviceliste geführten Personen verfügen über die erforderliche Fachkunde für die Planung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

### § 2 Eintragungsvoraussetzungen

In die Liste der Fachkundigen Planer für bautechnischen Gewässerschutz wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder einer anderen deutschen Ingenieurkammer ohne vergleichbare Liste ist,
2. über den Abschluss des gemeinsamen Lehrgangs „Fachkundige Planer für bautechnischen Gewässerschutz“ der Ingenieurakademie Bayern und des Bau-Überwachungsvereins (BÜV) e. V. und
3. über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden aus der Tätigkeit als Fachkundiger Planer für bautechnischen Gewässerschutz verfügt.

### § 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Liste der Fachkundigen Planer für bautechnischen Gewässerschutz erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung werden folgende Nachweise erwartet:
  1. Nachweis über den Abschluss des Lehrgangs „Fachkundige Planer für bautechnischen Gewässerschutz“ der Ingenieurakademie Bayern oder eines gleichwertigen Lehrgangs nach § 2 Nr. 2,
  2. Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Nr. 3,
  3. ggf. Nachweis der Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland.
- (3) <sup>1</sup>Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. <sup>2</sup>Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Die Eintragung erfolgt befristet auf fünf Jahre. <sup>2</sup>Sie kann auf Antrag um fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nachweis einer erneuten Lehrgangsteilnahme nach § 2 Nr. 2 oder einer mindestens alle 2 Jahre absolvierten Weiterbildung im Umfang von jeweils mindestens 8 Zeiteinheiten vorgelegt wird. <sup>3</sup>Mit dem Antrag auf Verlängerung sind auch das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Nr. 3 und ggf. die Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Befristung gestellt werden, danach gilt er als Neuantrag.

- (5) <sup>1</sup>Für die Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € und für die Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 100,-- € erhoben. <sup>2</sup>Für Antragsteller, die nicht Mitglied in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, erhöhen sich die Gebühren auf das 1,8-fache. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 3 Satz 2 der Gebührenordnung gilt entsprechend.

## § 4 Mitteilungspflicht

<sup>1</sup>Die in der Liste der Fachkundigen Planer für bautechnischen Gewässerschutz Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

## § 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder einer anderen deutschen Ingenieurkammer nicht mehr besteht,
  2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
  3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
  4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 07.04.2025